

Geschäftsordnung des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks

**Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Rundfunkgesetzes -BayRG-
gibt sich der Rundfunkrat folgende Geschäftsordnung**
(Fassung gemäß Beschluss des Rundfunkrats vom 21. Juli 2023)

§ 1 Sitzungen des Rundfunkrats

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Rundfunkrats werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die erste ordentliche Sitzung einer neuen Amtszeit des Rundfunkrats beruft die bisherige bzw. der bisherige Vorsitzende ein.
- (2) Zu den Sitzungen ist schriftlich einzuladen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Ort, Tag und Stunde einer ordentlichen Sitzung sollen den Mitgliedern mindestens sieben Tage vorher bekannt gegeben werden. In der Regel werden Sitzungen als Präsenzsitzungen durchgeführt. In begründeten Fällen können Sitzungen als Telefon- oder Videoschaltkonferenz durchgeführt werden. In Ausnahmefällen, die den erheblichen Aufwand rechtfertigen, können einzelne Mitglieder des Rundfunkrats bzw. Gäste zu Präsenzsitzungen zugeschaltet werden. Die schriftlichen Sitzungsunterlagen (Einladung, Tagesordnung, Vorlagen etc.) werden ausschließlich über die elektronische, passwort-geschützte Gremienplattform verteilt. Davon ausgenommen sind besonders umfangreiche Publikationen wie z.B. Wirtschaftsplan und -rechnung sowie GSEA-Bericht, die auch postalisch versandt werden.
- (3) Die Tagesordnungen des Rundfunkrats und der Ausschüsse werden am Tag nach der Übermittlung der Einladungen an die Rundfunkräte, spätestens eine Woche vor der Sitzung, im Internet veröffentlicht. Sollte die Tagesordnung nach Übermittlung an die Mitglieder des Rundfunkrats geändert werden, hat die bzw. der Vorsitzende gegenüber den Mitgliedern den Grund der Änderung mitzuteilen und zu erläutern.
- (4) Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber fünfmal im Jahr statt. Der Rundfunkrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag wenigstens eines Drittels der Mitglieder muss er zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auch mittels elektronischem Übermittlungsweg hergestellt werden. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgesheimnissen Dritter unvermeidlich ist, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Im Übrigen kann der Rundfunkrat im Einzelfall mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

- (5) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Dem Antrag eines Mitglieds, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, muss stattgegeben werden, wenn mindestens fünf Mitglieder den Antrag unterstützen. Bei Wiederberufungen gemäß Art. 12 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BayRG ist eine Vorstellung im Plenum vorzusehen, wenn mindestens 5 Mitglieder dies bis 7 Tage vor der Sitzung beantragen. Die Vorberatung der Personalia im AWF wird Nicht-Ausschussmitgliedern als gremieninterner Stream zugänglich gemacht.
- (6) Die Mitglieder des Rundfunkrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung ist eine rechtzeitige und begründete Entschuldigung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden erforderlich. Jeweils nach den Sitzungen wird eine Anwesenheitsliste auf den Seiten des Rundfunkrats im Internet veröffentlicht.
- (7) Die Intendantin bzw. der Intendant, ihre oder seine ständige Stellvertreterin bzw. ihr oder sein ständiger Stellvertreter und die Direktorinnen bzw. Direktoren sind berechtigt und auf Verlangen wenigstens eines Drittels der anwesenden Mitglieder des Rundfunkrats verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (8) Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Gesamtpersonalrat und die Freienvertretung können jeweils ein Mitglied zu den Sitzungen des Rundfunkrats entsenden – ohne Frage- und Rederecht. Andere Personen können durch Beschluss zur Teilnahme an den Sitzungen, und zwar auch an nichtöffentlichen Sitzungen, zugelassen und, soweit es sich um Angestellte des Rundfunks handelt, zugezogen werden.
- (9) Über die Sitzungen des Rundfunkrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer unterzeichnen. Den Mitgliedern des Rundfunkrats sowie der Geschäftsleitung wird eine Ausfertigung der Niederschrift zur Verfügung gestellt.
- (10) Der Rundfunkrat veröffentlicht zeitnah – nach Möglichkeit in der Woche nach der Plenumssitzung – eine Zusammenfassung der Beratungspunkte und -ergebnisse der Plenarsitzung im Internet. Die Vorsitzenden der Ausschüsse liefern ihren Bericht aus dem Ausschuss schriftlich zu. Die Zusammenfassung wird von der Schriftführerin bzw. von dem Schriftführer des Rundfunkrats verfasst, die bzw. der sie mit der bzw. dem Vorsitzenden abstimmt.

§ 2 **Wahl und Stellung der bzw. des Vorsitzenden**

- (1) Der Rundfunkrat wählt in der ersten ordentlichen Sitzung seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer für die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, so vertritt sie bzw. ihn ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter; ist auch diese bzw. dieser verhindert, die Schriftführerin bzw. der Schriftführer. Sind alle drei verhindert, so bestimmt die bzw. der Rundfunkratsvorsitzende die Vertreterin bzw. den Vertreter.

- (2) Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung; gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt – unter Berücksichtigung der Stimmenthaltungen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, findet unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der größten Stimmenzahl eine Stichwahl statt; war nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen, wird ein neuer Wahlgang eröffnet.

Erreicht in der Stichwahl keiner der beiden Bewerberinnen bzw. Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist in einem weiteren Wahlgang diejenige oder derjenige von ihnen gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine erneute Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Mitglied des Rundfunkrats.
- (4) Scheidet die bzw. der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter oder die Schriftführerin bzw. der Schriftführer während der Amtszeit des Rundfunkrats aus oder legen sie ihr Amt nieder, so findet eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt.
- (5) Zur Abberufung der bzw. des Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters oder der Schriftführerin bzw. des Schriftführers ist die Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats erforderlich.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrats. Sie bzw. er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Anwesende, die die Sitzung stören oder parlamentarische Bräuche verletzen, kann sie bzw. er nach zweimaliger Verwarnung von der Sitzung ausschließen. Sie bzw. er übt das Weisungsrecht gegenüber den im Büro des Rundfunkrats Beschäftigten aus, die die Intendantin bzw. der Intendant im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden einzustellen und zu entlassen hat.

§ 3 **Wahl der Intendantin bzw. des Intendanten**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Rundfunkrats fordert die Mitglieder des Rundfunkrats in angemessener Frist vor Ablauf der Amtszeit der Intendantin bzw. des Intendanten auf, innerhalb von sechs Wochen Vorschläge für die Wahl der Intendantin bzw. des Intendanten einzubringen. Auch wenn die Amtszeit unvorhergesehen früher endet, ist diese Frist einzuhalten.
- (2) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist teilt die bzw. der Vorsitzende des Rundfunkrats den Mitgliedern des Rundfunkrats die endgültigen Wahlvorschläge und nach Abstimmung mit dem Ältestenrat den Termin der Rundfunkratssitzung mit, in der die Wahl der Intendantin bzw. des Intendanten erfolgen soll.
- (3) Die Wahl der Intendantin bzw. des Intendanten erfolgt gemäß Art. 12 Abs. 1 BayRG für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der

Mitglieder des Rundfunkrates. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 entsprechend.

- (4) Erreicht in der Stichwahl nach § 2 Abs. 2 Satz 2, 1. HS keiner der beiden Kandidatinnen oder Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, werden maximal zwei weitere Stichwahlen durchgeführt. Erreicht auch in diesen Stichwahlen keine bzw. keiner der beiden Kandidatinnen oder Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl in der nächsten regulären Rundfunkratssitzung zu wiederholen, es sei denn, der Rundfunkrat entscheidet, dass ein neues Vorschlagsverfahren nach Absatz 1 einzuleiten ist.

§ 3a Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Rundfunkrats fordert die Mitglieder des Rundfunkrats in angemessener Frist vor Ablauf der Amtszeit eines Verwaltungsratsmitglieds auf, Vorschläge für die Wahl des Verwaltungsratsmitglieds einzubringen.
- (2) Die Wahl des Verwaltungsratsmitglieds erfolgt gemäß Art. 9 Abs. 3, Satz 1 BayRG für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrates. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 entsprechend.
- (3) Erreicht in der Stichwahl nach § 2 Abs. 2 Satz 2, 1. HS keine bzw. keiner der beiden Kandidatinnen oder Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, werden maximal zwei weitere Stichwahlen durchgeführt. Erreicht auch in diesen Stichwahlen keine bzw. keiner der beiden Kandidatinnen oder Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist für die Wahl in der nächsten regulären Rundfunkratssitzung ein neues Vorschlagsverfahren nach Absatz 1 einzuleiten.

§ 4 Beschlüsse des Rundfunkrats

- (1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied bezweifelt wird.
- (2) Der Rundfunkrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Beschlussfassung durch geheime Abstimmung erfolgen. Die Zustimmung zur Berufung nach Art. 12 Abs. 4 BayRG erfolgt in geheimer Abstimmung; eine offene Abstimmung ist nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

- (4) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, wenn die besondere Eilbedürftigkeit dargelegt wird oder die Sitzungen per Telefon- oder Videoschaltkonferenz durchgeführt werden. Offene Abstimmung durch namentliche Abfrage in einer Telefon- oder Videoschaltkonferenz ist zulässig, wenn kein Widerspruch hiergegen erfolgt. Die bzw. der Vorsitzende hat durch ausdrückliche Frage den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, einen solchen Widerspruch zu erheben. Das Ergebnis einer solchen offenen Abstimmung wird als richtig unterstellt.
- (5) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Eine Beschlussfassung zu diesem Thema ist zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Rundfunkrats zustimmen.
- (6) Über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Darüber hinaus kann der Rundfunkrat einzelne Beratungsgespräche ausdrücklich als vertraulich erklären.

§ 5 Ausschüsse des Rundfunkrats

- (1) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte drei ständige Ausschüsse, und zwar:
- a) den Ausschuss für Grundsatzfragen und Medienpolitik
 - b) den Programmausschuss
 - c) den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
- (2) Der Rundfunkrat kann darüber hinaus jederzeit Projektgruppen und die Ausschüsse können jederzeit Unterausschüsse für besondere Aufgaben bilden, die im Einzelnen genau bezeichnet und abgegrenzt werden müssen. Zur Vorbereitung von Drei-Stufen-Test-Verfahren bildet der Rundfunkrat eine Sachkommission Drei-Stufen-Test. Satz 1 gilt entsprechend. Der Sachkommission Drei-Stufen-Test gehören etwa 10 Mitglieder des Rundfunkrats an. Sie setzt sich zusammen aus der bzw. dem Rundfunkratsvorsitzenden, der Vertreterin bzw. dem Vertreter des BR-Rundfunkrats im GVK-Telemedienausschuss, den Vorsitzenden der Ausschüsse oder ihren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern sowie weiteren Mitgliedern aus allen drei Ausschüssen.
- (3) Der Rundfunkrat bildet zusammen mit dem Verwaltungsrat einen regelmäßig tagenden, gemeinsamen „Unterausschuss Finanzen“, der sich vorberatend für das Plenum von Verwaltungsrat und Rundfunkrat mit den großen Zahlenwerken (Wirtschaftsrechnung bzw. Wirtschaftsplan des BR und der ARD-Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und –aufgaben (GSEA) unter BR-Führerung sowie dem Beteiligungsbericht des BR) befasst. Dem „Unterausschuss Finanzen“ von Rundfunkrat und Verwaltungsrat sollen in der Regel 10 Mitglieder angehören. Er soll sich zusammensetzen aus:
- den Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat (gem. Leitung)
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats
 - der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen

- dem vom Rundfunkrat in den ARD-Programmbeirat entsandten Mitglied
 - sowie einem weiteren Verwaltungsrats- und drei weiteren Rundfunkratsmitgliedern.
- Diese sind vom jeweiligen Plenum zu entsenden.

- (4) Der Rundfunkrat kann mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs einen Ausschuss ermächtigen, über bestimmte Fragen in seinem Namen zu entscheiden. Ausgenommen sind Angelegenheiten, in denen eine qualifizierte Mehrheit des Rundfunkrats zur Beschlussfassung erforderlich ist. In allen übrigen Fällen stellen die Beschlüsse der Ausschüsse nur Empfehlungen für den Rundfunkrat dar.

§ 6 Ältestenrat

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Rundfunkrats, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, die Schriftführerin bzw. der Schriftführer, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und die Vertreterin bzw. der Vertreter im ARD-Programmbeirat bilden den Ältestenrat. Seine Aufgaben ergeben sich aus den §§ 10 und 11. Der Ältestenrat ist zudem für die Vorberatung von und die Zustimmung zu Verträgen nach Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Bayerisches Rundfunkgesetz (BayRG) zuständig. Außerdem unterstützt er die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Rundfunkrats auf dessen Wunsch in seiner Geschäftsführung, insbesondere bei der Vorbereitung der Sitzungen.
- (2) Der Anteil der vom Landtag, von der Staatsregierung und von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Vertreterinnen bzw. Vertreter darf im Ältestenrat insgesamt ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen.

§ 7 Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse gemäß § 5 Abs. 1 haben folgende Aufgaben:

a) *Der Ausschuss für Grundsatzfragen und Medienpolitik (AGM)*

- aa) die Beratung der mit der Satzung und der Geschäftsordnung zusammenhängenden Fragen;
- bb) die gesetzlich vorgeschriebene Wahlprüfung;
- cc) die Befassung mit Fragen des Organigramms bzw. der Organisation;
- dd) die Befassung mit strukturrelevanten Technikfragen (z.B. direktionsübergreifende techn. Systeme);
- ee) die Befassung mit Fragen der Medienpolitik;
- ff) die Befassung mit sonstigen untergesetzlichen Regelungsfragen;
- gg) die Befassung mit Grundsatzfragen;

- hh) die Beratung der die Fachbereiche übergreifenden grundlegenden medienpolitischen und medienrechtlichen Themen.

b) *Der Programmausschuss (PGA)*

- aa) die Beratung über die Qualität des Programmangebots in Fernsehen, Hörfunk und Online;
- bb) die Befassung mit der Akzeptanzentwicklung;
- cc) die Beratung über die Struktur des Programms (z.B. Programmschemata);
- dd) die Beratung über programmliche Perspektiven (z.B. Werkstattgespräche zu neuen Formaten);
- ee) die Befassung mit Fragen der Programmverbreitung und –gestaltung (z.B. Zuschnitt und Gestaltung einzelner Wellen, einzelner Kanäle und Telemedien);
- ff) die Beratung über Fragen der Klangkörper;
- gg) die Befassung mit Fragen des Jugendmedienschutzes;
- hh) die Beratung über Programmbeschwerden.

c) *Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (AWF)*

- aa) die Vorberatung des Haushaltsplans und der Wirtschaftsrechnung einschließlich des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts des Obersten Rechnungshofes zur finanziellen Lage des Bayerischen Rundfunks sowie die Beratung von sonstigen Prüfungsberichten des Obersten Rechnungshofes;
- bb) die Beratung über die Beteiligungen des Bayerischen Rundfunks;
- cc) die Befassung mit betriebswirtschaftlichen Themen;

Die Prüfung der umfangreichen Zahlenwerke und des Beteiligungsberichts erfolgt im gemeinsamen Unterausschuss Finanzen von AWF und Verwaltungsrat.

- dd) die Befassung mit der Entwicklung der Finanzkraft des BR (z.B. Beleuchtung der Auswirkungen von ARD-Entscheidungen und Berichten der KEF oder des ORH auf die finanziellen und personellen Ressourcen des BR);
- ee) die Befassung mit Fragen des Personalmanagements des BR;
- ff) die Vorberatung der Berufung von Programmberichtsleiterinnen bzw. Programmberichtsleitern und Hauptabteilungsleiterinnen bzw. Hauptabteilungsleitern sowie Direktorinnen bzw. Direktoren.

- (2) Der Anteil der vom Landtag, von der Staatsregierung und von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Vertreterinnen bzw. Vertreter darf in den Ausschüssen jeweils insgesamt ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden in der ersten ordentlichen Sitzung der Wahlperiode durch Beschluss des Rundfunkrats für fünf Jahre bestimmt. Beim

Ausscheiden eines Mitglieds ist ein erneuter Beschluss erforderlich.

- (4) Dem Ausschuss für Grundsatzfragen und Medienpolitik soll je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Landtagsfraktionen angehören.
- (5) Jedes Mitglied des Rundfunkrats soll mindestens einem, maximal jedoch zwei Ausschüssen angehören. Sofern von einer Organisation oder Stelle mehrere Mitglieder in den Rundfunkrat entsandt wurden, kann nur eines von zwei bzw. die Hälfte der entsandten Mitglieder im selben Ausschuss Mitglied sein.
- (6) Stellvertretung im Ausschuss ist nicht zulässig.
- (7) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. § 2 Abs. 1 – 6 gelten entsprechend.
- (8) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (9) Über die Beratungen des Ausschusses berichtet die bzw. der Ausschussvorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter oder eine bzw. ein vom Ausschuss bestimmte Berichterstatterin bzw. bestimmter Berichterstatter dem Rundfunkrat in der öffentlichen Plenumssitzung, indem sie bzw. er die Ergebnisse zusammenfasst. Sofern der Ausschuss gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 im Namen des Rundfunkrats Entscheidungen getroffen hat, wird nach § 1 Abs. 10 S. 1 verfahren.
- (10) Die bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen. Rundfunkratsmitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören, können ohne Stimmrecht an Sitzungen teilnehmen.
- (11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 und 12 dieser Geschäftsordnung für die Ausschüsse sinngemäß.

§ 8

Behandlung von Anfragen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat von der Intendantin bzw. von dem Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen oder im Einzelfall beschließen, Sachverständige und Gutachten zu beauftragen.
- (2) Jedes Mitglied des Rundfunkrats hat im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben nach Art. 7 Abs. 3 BayRG das Recht, bei der bzw. bei dem Vorsitzenden des Rundfunkrats Anfragen an die Intendantin bzw. den Intendanten zur grundsätzlich schriftlichen Beantwortung einzureichen. Diese sind ausschließlich über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Rundfunkrats einzureichen.
Anfragen sollten innerhalb von vier Wochen durch die Intendantin bzw. den Intendanten beantwortet werden.

- (3) Die bzw. der Rundfunkratsvorsitzende berichtet dem Rundfunkrat regelmäßig über die Anfragen. Soweit sich Anfragen nur auf Zuständigkeiten eines Ausschusses oder einer Projektgruppe beziehen, kann auch im Ausschuss berichtet werden.
- (4) Jedes Mitglied des Rundfunkrats ist berechtigt, in der Geschäftsstelle des Rundfunkrats die entsprechenden Unterlagen über von Rundfunkräten gestellte Anfragen einzusehen.

§ 9

Behandlung von Beschwerden

- (1) Über die Behandlung der dem Rundfunkrat unmittelbar zugehenden Beschwerden entscheidet die bzw. der Rundfunkratsvorsitzende. Die bzw. der Vorsitzende kann die Beschwerde zunächst der Intendantin bzw. dem Intendanten oder der zuständigen Direktorin bzw. dem zuständigen Direktor zur Beantwortung oder Stellungnahme zuleiten. Die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer erhält in jedem Fall einen Bescheid der bzw. des Rundfunkratsvorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Rundfunkrat in regelmäßigen Abständen über die erledigten Beschwerden. Der Rundfunkrat befasst sich regelmäßig mit einem schriftlichen Bericht der Intendantin bzw. des Intendanten über das hausinterne Beschwerdemanagement.
- (2) Der zuständige Ausschuss ist mit der Beschwerde zu befassen, wenn
 - a) die bzw. der Rundfunkratsvorsitzende die förmliche Behandlung einer Programmbeschwerde durch den Programmausschuss für geboten hält,
 - b) die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer gegen einen Bescheid der Intendantin bzw. des Intendanten (Art. 19, Satz 3 BayRG) oder den Bescheid der bzw. des Rundfunkratsvorsitzenden Einwendungen geltend macht. Die bzw. der Rundfunkratsvorsitzende kann bei wiederholten Einwendungen in gleicher Angelegenheit oder bei bereits erfolgter inhaltlich umfassender Beantwortung im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Programmausschusses von der weiteren förmlichen Behandlung im Ausschuss absehen. Die bzw. der Vorsitzende des Programmausschusses berichtet im Ausschuss über diese Fälle.

Wird die Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 a) oder b) an den Programmausschuss verwiesen, wird der gesamte Beschwerdevorgang von der bzw. dem Vorsitzenden des Rundfunkrates der bzw. dem Vorsitzenden des Programmausschusses zur weiteren Behandlung zugeleitet. Die bzw. der Rundfunkratsvorsitzende unterrichtet die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer über die Abgabe an den Ausschuss.

- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Programmausschusses gibt das Beschwerdeschreiben den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis und benennt eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter und eine Mitberichterstatterin bzw. einen Mitberichterstatter zur Behandlung in der nächsten Sitzung des Ausschusses. Der Ausschuss entscheidet, ob die Angelegenheit durch Beratung im Ausschuss für erledigt erklärt werden kann oder eine Behandlung durch das Plenum geboten ist. Entscheidet der Ausschuss abschließend, teilt die bzw. der Rundfunkratsvorsitzende der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Behandlung im Ausschuss mit.

- (4) Hält der Ausschuss eine Verletzung der Grundsätze nach Art. 4 BayRG oder der Richtlinien nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 3 BayRG für gegeben, so muss der Beschwerdevorgang dem Rundfunkrat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. Die bzw. der Rundfunkratsvorsitzende unterrichtet die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer über die öffentliche Beratung und teilt ihr bzw. ihm die Entscheidung des Rundfunkrates mit.
- (5) Für den Fall, dass zu einer Sendung oder einem Angebot im Internet überdurchschnittlich viele förmliche Beschwerden oder kritische Meinungsäußerungen eingehen, wird eine exemplarische Antwort formuliert, die auf alle wesentlichen Kritikpunkte eingeht. Alle Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer erhalten die umfassende Antwort zum betreffenden Angebot.
- (6) Beschwerden, die den Bayerischen Rundfunk betreffen und an einzelne Rundfunkratsmitglieder gerichtet sind, sollen in der Regel über die Geschäftsstelle Rundfunkrat der oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrats zur Beantwortung zugeleitet werden. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit individueller Stellungnahme einzelner angeschriebener Mitglieder des Rundfunkrats. Über die Beantwortung der Beschwerde durch die oder den Rundfunkratsvorsitzenden werden die angesprochenen Mitglieder des Rundfunkrats informiert.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Reisekosten

Die Mitglieder des Rundfunkrats erhalten Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder sowie Ersatz der ihnen entstehenden Reisekosten. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder ist zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des BR-Rundfunkrats ist ausreichend. Das Nähere regelt die BR-Satzung.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rundfunkrats führen dessen Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzender und der Ältestenrat die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

§ 12 Abweichungen im Einzelfall

- (1) Der Rundfunkrat kann in einem Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Die bzw. der Vorsitzende hat durch ausdrückliche Frage den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, einen solchen Widerspruch zu erheben.
- (2) Soweit Einzelfragen in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags sinngemäß.

§ 13 In-Kraft-Treten.

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.05.1986 in Kraft.

Übereinkunft über den Ablauf von Wahlen im Rundfunkrat

Beschluss des Rundfunkrats vom 21. Oktober 2010
(aktualisiert durch Beschluss des Rundfunkrats vom 30. März 2017)

**Zustimmung zur Berufung nach Art. 12 Abs. 4 , Satz 1 Nr. 1 und 2 BayRG /
Personalwahlen nach Art. 9 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 und Art. 12 Abs. 1, Satz 1
BayRG**

Wahlablauf:

1. Beim Einlass in den Sitzungssaal werden den Rundfunkratsmitgliedern nach Unterschrift auf der Anwesenheitsliste in einem Umschlag die nötigen Stimmkarten ausgehändigt.
2. Vor Eintritt in den 1. Wahlgang setzt die bzw. der Rundfunkratsvorsitzende die Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ein. Dabei handelt es sich um die 3 jüngsten anwesenden Rundfunkratsmitglieder, die gemäß „Wahlhelferliste in Altersreihe“ ausgewählt werden.
3. Die Anwesenheitsliste und die Wahlzettel werden den Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern ausgehändigt.
4. Die bzw. der Rundfunkratsvorsitzende teilt den anwesenden Mitgliedern des Rundfunkrats vor jedem Wahlgang mit, welche Stimmkarte zu verwenden ist.
5. Die bzw. der Rundfunkratsvorsitzende eröffnet den Wahlgang. Die Rundfunkratsmitglieder gehen mit der entsprechenden Stimmkarte zum Wahlvorstand und holen sich dort einen Wahlzettel. Der Wahlzettel wird in der Wahlkabine ausgefüllt. Zum Einwurf des ausgefüllten Wahlzettels in die Urne muss die Stimmkarte bei den Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern abgegeben werden.
6. Die bzw. der Rundfunkratsvorsitzende fragt das Plenum über Mikrophon, ob alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Wenn dies der Fall ist, wird der Wahlgang geschlossen.
7. Der Wahlausschuss zählt die Stimmen aus und teilt das Ergebnis der bzw. dem Rundfunkratsvorsitzenden schriftlich mit. (§ 2 Abs. 4 GO RR: Enthaltungen gelten als abgegebene Stimme, ungültige Stimmen gelten als nichtabgegebene Stimmen).
8. Die bzw. der Rundfunkratsvorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Plenum bekannt.

Vorschlagsverfahren und Festlegung des Wahltermins bei der Intendantinnen- bzw. Intendantenwahl nach Art. 12 Abs. 1, Satz 1 BayRG i.V.m. § 3 GO RR

Vorschlagsverfahren:

Wahlvorschläge müssen im verschlossenen Brief – am besten per Einschreiben – bei der bzw. dem Rundfunkratsvorsitzenden innerhalb von 6 Wochen nach deren bzw. dessen Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist werden die Umschläge gemeinsam von einem kleinen Gremium aus drei bis maximal fünf vom Plenum zu bestimmenden Rundfunkratsmitgliedern geöffnet. Dabei wird geprüft, ob die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten auch tatsächlich zur Kandidatur bereit sind.

Festlegung des Wahltermins:

In Abstimmung mit dem Ältestenrat entscheidet die bzw. der Rundfunkratsvorsitzende, wann die Wahl im Plenum des Rundfunkrats durchgeführt wird.
